

DER BEAUFTRAGTE
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen
Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10
99084 Erfurt

KATHOLISCHES BÜRO ERFURT
Kommissariat der Bischöfe
in Thüringen
Herrmannsplatz 9
99084 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
22.08.2019 10:20

1845912019

Evangelisches Büro Thüringen, Augustinerstraße 10, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur und Landwirtschaft
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Erfurt, 22. August 2019

Ihr Zeichen: Drs. 6/6963

Betreff: Anhörungsverfahren zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes (Drs. 6/6963)

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

wir bedanken uns für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes in seiner derzeitigen Fassung. Bereits bei der anfänglichen Fassung des Gesetzentwurfs waren wir skeptisch, inwiefern den vorgesehenen Änderungen wirkliche Probleme zugrunde liegen und ob der Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand zum angestrebten Nutzen in einem angemessenen Verhältnis steht, und sehen diese Vorbehalte auch weiterhin bestätigt. Wir sehen nicht, dass mit den jetzt beabsichtigten Änderungen die Rahmenbedingungen des Waldes im Freistaat zukunftssträftig verbessert werden und die – gerade auch in den vergangenen Wochen medial aufgegriffenen – Herausforderungen im Wald angegangen werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:
Stellungnahme zu Anlage 2 Drucksache 6/6963

1. Änderungen bei § 6 - Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern (Artikel 1 Nr. 1)

Durch die Änderung in § 6 Abs. 3 soll Reiten und Radfahren auf festen Wegen gestattet werden. Dies lehnen wir weiterhin ab. Eine zielgerichtete und widerspruchsfreie Entwicklung der Wegnutzung im Wald lässt sich den während des Gesetzgebungsverfahrens wechselnden Ideen nicht entnehmen. Noch dazu, wo aus unserer Sicht bereits der Ansatzpunkt, dass zu wenig Reitwege ausgewiesen seien, nicht beobachtbar ist. Wir empfehlen daher die Beibehaltung der bisherigen Situation. Soweit Probleme bei der Ausweisung von Reitwegen bestehen, sind diese innerhalb des geltenden Systems anzugehen.

2. Änderungen bei § 17 – Vorkaufsrecht (Artikel 1 Nr. 3)

Die beabsichtigte Regelung des erweiterten Vorkaufsrechts für die Thüringer Landgesellschaft in § 17 lehnen wir weiterhin ab. Die im bisherigen Gesetzgebungsverfahren aufgetauchten diversen rechtlichen Probleme sollen nun in einer Verordnung geklärt werden – ungewiss ist, ob die Lösung der tiefgreifenden Vorbehalte rechtssicher möglich ist. Schließlich, angesichts des ausufernden Verwaltungsverfahrens durch Beteiligung mehrerer Behörden sowie die Erschwernis im Umgang mit dem Eigentum, raten wir dringend zur Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

3. Änderung § 24 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b)

Die Baumartenwahl zählt zu den ureigenen Entscheidungen des Waldeigentümers auch im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Die Vorgabe „...sind geeignete Baumarten in ausreichender Dichte vor allem in reine Fichtenwälder...einzubringen.“ geht weit über die Sozialpflichtigkeit hinaus, zumal in höheren Lagen Thüringens die Fichte zu einer heimischen und autochthonen Baumart gehört. Diese Formulierung kann maximal in eine Soll-Bestimmung geändert werden, wenn der Waldbesitzer Fördermittel in Anspruch nehmen will. Das Weitere wird in den Förderrichtlinien ohnehin geregelt (ELER und GAK). Ein Gesetz dagegen sollte angemessen abstrakt sein.

4. Änderungen bei § 27 Förderung der Forstwirtschaft (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c) und Abschaffung von § 29 - Beihilfen bei Waldbrandschäden

Hinsichtlich der Regelungen zu Waldbrandschäden kritisieren wir, dass der ausdrückliche, konkrete Anspruch auf Unterstützung nach dem bisherigen § 29 abgeschafft werden soll. Unverständlich bleibt, warum der in der Begründung lapidar angegebene Anlass – der Klimawandel und die Verantwortung des Eigentümers zur Vorsorge – die Abschaffung der Unterstützung notwendig machen. Es wäre verblüffend, wenn eine Regelung abgeschafft wird, weil sie künftig größere Bedeutung erlangt. Wir fordern deshalb weiterhin, dass § 29 nicht aufgehoben wird. Es geht um eine effektive und nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen, indem der Eigentümer entsprechend den Grenzen und Maßgaben in § 29 unterstützt wird. Die neue Regelung gemäß § 27 Absatz 3 Satz 2 c) Nummer 14 reicht nicht aus. Insbesondere Feuerwehreinätze und die kostenintensive Nachsorge bei Feuern würden damit ausschließlich bei dem Waldeigentümer verbleiben, der für die Ursache (in der Regel) nicht verantwortlich ist.

Anstelle des Anspruchs in § 29 ist eine Fördermöglichkeit nach § 27 vorgesehen, die nur noch die Schadensbeseitigung und nicht (wie bisher § 29) auch die Wiederherstellung umfassen soll. Bereits diese Einschränkung des Umfangs und kategoriale Verschiebung von direktem Anspruch zur Fördermöglichkeit ist zu kritisieren.

5. Änderung in § 33 - Verkauf von Kommunalwald (Artikel 1 Nr. 8 Absatz 2)

Die Änderung erweckt den Anschein, als sei Körperschaftswald nur Wald im Eigentum der Kommunen. Dies ist ein Missverständnis. Aus der Begriffsbestimmung in § 4 Nr. 2 WaldG wird deutlich, dass es sich um sämtliche Waldgebiete handelt, die öffentlich-rechtlichen Trägern gehören und nicht im Alleineigentum des Landes, der Landesforstanstalt oder des Bundes stehen. Ausgenommen hiervon ist Wald von Religionsgemeinschaften usw. nach Bundeswaldgesetz. Entsprechend passen die beabsichtigten Genehmigungsvoraussetzungen auch nicht, da nicht nur Wald im Eigentum der Kommunen erfasst ist.

Auch bisher sind nur Waldverkäufe erlaubt, die mit dem Allgemeinwohl zu vereinbaren sind. Das beabsichtigte globale Verbot des Verkaufs zur Haushaltskonsolidierung „versteinert“ die kommunalen Waldbestände, wobei nicht erkennbar ist, warum die Eigentumsform „Wald“ gegenüber anderen Eigentumsformen privilegiert wird. Auch wird eine Kommune in der Situation der Haushaltskonsolidierung hierdurch gezwungen, an einem ggf. unwirtschaftlichen Waldgrundstück festzuhalten. Selbstredend werden hierdurch auch nicht die Gründe, aus denen die Haushaltskonsolidierung notwendig wurde, behoben, sondern nur ein Lösungsweg verbaut. Die einseitige Bevorzugung einzelner Kaufinteressenten wie der Stiftung Thüringer Naturschutz ist ein weiterer gesetzgeberischer Eingriff in einen bisher funktionierenden Markt. Insgesamt sollte § 33 Abs. 2 daher mit seinem bewährten Programm nicht verändert werden.

Allenfalls könnte der Wert der Haushaltskonsolidierung bei der Interessenabwägung mit dem Allgemeinwohl eingeordnet werden, etwa durch Anfügung des folgenden letzten Satzes an den derzeitigen § 33 Abs. 2: „Das Interesse an einer Haushaltskonsolidierung überwiegt regelmäßig nicht die Interessen des Allgemeinwohls.“

Als Anfrage wäre zu klären, ob dieser Verkauf auch dem Vorkaufsrecht nach § 17 unterliegt?

6. Ergebnis

Im öffentlichen Stellungnahmeverfahren wurden schließlich auch noch Vorbehalte gegenüber den beabsichtigten Änderungen zur Waldgenossenschaft geäußert. Wir sehen deshalb bei den von uns angesprochenen Punkten wie auch bei vielen anderen Regelungen einen derartigen Nachbesserungsbedarf, dass wir empfehlen, die Änderungen des Waldgesetzes jetzt nicht zu beschließen.

Der Gesetzentwurf hat zwischenzeitlich an vielen Stellen eine völlig andere Zielrichtung als im ursprünglichen Gesetzentwurf erhalten. Wir empfehlen deshalb insgesamt eine nochmalige Problemanalyse, intensive Überarbeitung und profundere Klärung der offenen Fragen.

Stellungnahme zu Anlage 3 Vorlage 6/ 5532 Änderungsantrag AFD Fraktion

Siehe obige Stellungnahme zu §§ 6, 17 und 33

Stellungnahme zu Anlage 4 Vorlage 6/5663 Änderungsantrag Fraktionen DIE LINKE, der SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

1. Änderungen bei § 6 - Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern (I.1.)

Durch die Änderung in § 6 Abs. 3 soll Reiten und Radfahren auf „geeigneten“ Wegen und Straßen erlaubt sein, „auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden“. Offen bleibt bereits, wer die „Eignung“ festlegt. Auch ist es kaum nutzerfreundlich, wenn die Gestattung des Reitens und Radfahrens davon abhängt, dass gerade keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen stattfinden. Entfällt die Gestattung in diesem Fall für die gesamte Straße/den gesamten Weg? Auch hinsichtlich der Kutschfahrten gibt es nun im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine „Kehrtwende“. Sollten anfangs Kutschen auf allen Wegen und Straßen erlaubt sein, soll es nun der Erlaubnis des Wegeeigentümers bedürfen. Ein Waldweg führt aber üblicherweise durch eine Mehrzahl von Waldgrundstücken. Sollen tatsächlich alle Eigentümer gefragt werden? Woher erfährt der Veranstalter der Kutschfahrten, welche Eigentümer zu befragen sind? Und kann der Wegeeigentümer tatsächlich aus freien Stücken die Erlaubnis versagen bzw. solange versagen, bis ihm das gewünschte Nutzungsentgelt angeboten wird? Bei der Erlaubnisfiktion im letzten Satz stellt sich die Frage, wie lange die Nutzung der ehemaligen Reitwege als erlaubt gilt (der Wegeeigentümer hat freilich in der Regel nicht die Erlaubnis für das vorhandene Reitwegenetz erteilt): Bis der erste Wegeeigentümer ausdrücklich die Nutzung untersagt?

2. Änderungen bei § 17 – Vorkaufsrecht (I.2.)

Mit der beabsichtigten Regelung des Vorkaufsrechts in § 17 würden die waldbesitzenden Kirchengemeinden sowie andere Körperschaften öffentlichen Rechts verfassungswidrig benachteiligt. In Thüringen gibt es in beiden Kirchen insgesamt mehr als 400 waldbesitzende Kirchengemeinden und Pfarreien mit einer durchschnittlichen Waldgröße von ca. 6 Hektar und insgesamt ca. 6300 Hektar Wald. Für den evangelischen Bereich gelten Leitlinien der Evangelischen Kirche nach ökologischen und ökonomischen Aspekten und mit sozialer Verantwortung im ländlichen Raum bei der nachhaltigen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes. Im katholischen Bereich wird ähnlich verfahren.

Die Kirchengemeinden sind in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert und allein aufgrund dieser Rechtsform keine forstwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Ein tatsächlicher forstwirtschaftlicher Unterschied liegt dieser steuerrechtlichen Unterscheidung aber nicht zugrunde, sodass der Ausschluss aus dem Kreis der potentiell Vorkaufsberechtigten nicht aus sachgemäßen Gründen erfolgt und dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften dürfen also nicht aus dem Berechtigtenkreis des Vorkaufsrechts ausgeschlossen werden.

Auch europarechtlich sind weiterhin Bedenken anzumelden, da Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten kaum forstwirtschaftliche Unternehmen nach dem [deutschen] Einkommensteuerrecht sind. Die Ausdehnung des Berechtigtenkreises von „regional ansässigen Unternehmen“ auf deutsche forstwirtschaftliche Unternehmen wird also immer noch eine unzulässige Privilegierung darstellen. Allein eine völlige Öffnung des Berechtigtenkreises – d. h. es entfallen jegliche Aussagen zu den Nutznießern des Vorkaufsrechts – könnte somit im Ergebnis diese Flanke des Gesetzentwurfs absichern. Da hierdurch die wesentliche Intention der beabsichtigten Änderung von § 17 entfällt, raten wir, § 17 vollständig unverändert zu lassen.

Denn durch das nun in § 17 beabsichtigte Verfahren wird der Waldverkauf unverhältnismäßig bürokratisiert und im Ergebnis verteuert. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Landeshaushalt oder sogar den Veräußerern und Erwerbern des Waldes zur Last. Diese Kosten sollten nicht unterschätzt werden, müsste doch die Landgesellschaft laufend neu hinzukommende, verstreut liegende Waldstücke für bis zu sechs Jahre in ihre Bewirtschaftung aufnehmen. Beim Wald besteht eine andere Situation als bei Ackerland, das einfacher und auch kurzfristig verpachtet werden kann. Ob die häufigen Eigentümerwechsel dem Zustand des betroffenen Waldstücks dienen, kann bezweifelt werden.

Dies alles soll unter der Maßgabe eines noch zu erstellenden „Leitbildes“ geschehen. Es ist fraglich, ob die Maßgaben für die Erstellung des Leitbildes den vorgesehenen tiefen Eingriff in das Marktgeschehen rechtfertigen können.

Alles in allem sehen wir weiterhin nicht, dass der beabsichtigten Regelung lösungsbedürftige Probleme zugrunde liegen und auch gelöst werden. Verfassungsrechtliche und europarechtliche Hindernisse stehen der vorgesehenen Privilegierung gegenüber. Schließlich angesichts des ausufernden Verwaltungsverfahrens in mehreren Behörden, raten wir dringend zur Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

3. Änderung von § 23 (I.3. Buchstabe b) cc))

Diese Änderung ist ersatzlos zu streichen. Aus forstwissenschaftlicher Sicht können sich regelmäßig nur die Baumarten natürlich verjüngen, deren Samen den Boden auf natürlichem Wege erreichen können. Ob die zur Verjüngung bereits vorhandenen alten Bäume klimafolgengerecht sind, wäre ein sehr spekulativer Blick in die Zukunft. Schalenwild „ist“ zu reduzieren widerspricht dem Jagdgesetz, da alle kleinen Eigentümer (unter 75 Hektar) in Pflicht-Jagdgenossenschaften organisiert sind und keinen unmittelbaren Einfluss auf die Reduktion von Schalenwild ausüben können. Die Mehrzahl der kirchlichen Eigentümer ist davon betroffen.

4. Änderung § 24 Absatz 1 (I.4. Buchstabe b))

Satz zwei und drei sind ersatzlos zu streichen. Einem anderen Eigentümer kann nicht vorgeschrieben werden, sich an Waldbauvorschriften des Staatswaldes zu halten. Nachweislich waren es gerade Privatwaldbesitzer in der Forstgeschichte, die nachhaltig arbeiteten und ökologisch neue Waldbbaumethoden anwendeten. Gleiches gilt für die pauschale Festlegung, Laubbaumanteile zu erhöhen. Die Bundeswaldinventur zeigt hier eindeutige Erfolge ohne gesetzlichen Zwang.

5. Änderung § 28 Absatz 2 (I.6.)

Die Ablehnung der Beförderung durch die Forstanstalt ist einseitig. Dann darf auch der Zwang zur Beförderung von Körperschaftswald nicht mehr bestehen bleiben. Jetzt gilt: Beförderung oder Eigenanstellung. Eine kleine Kommune oder kleine waldbesitzende Körperschaft mit Splitterbesitz muss auch die Beförderung ablehnen können. Die Pflicht zur Beförderung durch forstliches Fachpersonal sollte gelten, aber nicht in Anstellung (Consulter z.B. auch).

6. Neufassung § 33 Absatz 2 (I.8.)

Siehe dazu weiter oben Stellungnahme zu § 33. Die Regelung wird abgelehnt.

Stellungnahme zu Anlage 4 Vorlage 6/5773 Änderungsantrag zum Änderungsantrag Fraktionen DIE LINKE, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Beibehaltung des § 29 wird begrüßt.

Stellungnahme zu Anlage 6 Vorlage 6/5716 zu Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Da bereits, wie in der Begründung formuliert, viele Waldgebiete als Schutzgebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen, ist zur Erreichung der Klimaziele eine weitere Restriktion nicht sinnvoll. Aus unserer Sicht stellt die Errichtung von Windenergieanlagen ohnehin keine formale Änderung der Nutzungsart dar, sondern ist eine temporäre andere Nutzung der Fläche als Nichtholzboden.

Stellungnahme zu Anlage 7 Vorlage 6/5801 zu Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Der Änderungsantrag zu Ausgleichsaufforstungen wird begrüßt.

Stellungnahme zu den weiteren Fragen aus dem Schreiben vom 23. Juli 2019

1. Erweiterung der Wiederaufforstungspflicht auf 10 Jahre

Eine 10-jährige Frist ist forstfachlich als zu lang anzusehen, während 6 Jahre angemessen erscheinen. Die Dynamik der Wiederbewaldung besonders auf gut nährstoffversorgten Standorten sollte nicht unterschätzt werden und damit auch gewisse Ansprüche an Qualität, Baumarten und -anzahl nicht aufgegeben werden. Nach 10 Jahren wäre es nur mit erheblichen Aufwendungen und ökologisch fraglichen Methoden möglich, eine dann als nicht ausreichend bewaldete oder mit Sträuchern bewachsene Fläche noch aufzuforsten.

2. Art der Aufforstung

Fragen der Aufforstung hinsichtlich Waldumbau, Baumartenwahl usw. sind nicht im Gesetz zu regeln. Die Aufforstung erfolgt üblicherweise auf Grundlage von Empfehlungen der forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalten, in Thüringen durch das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) Gotha. Dieses sowie ThüringenForst beraten die anderen Waldeigentumsarten fachlich.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelisches Büro

Katholisches Büro